

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Anlage 4

Kriterien für die Genehmigung ophthalmochirurgischer Ärzte

Die gemäß § 2 Abs. 1 vorzunehmende Begrenzung der teilnehmenden ophthalmochirurgischen Ärzte orientiert sich an den Bedarfsplanungsrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung – Stand: 07.04.2006 –.

Entsprechend werden die im 3. Abschnitt der Bedarfsplanungsrichtlinien festgelegte Einwohner/Arzt-Relation (allgemeine Verhältniszahlen) für Augenärzte bei den Ophthalmochirurgen mit einem Faktor von 6,5 angepasst.

Rechenbeispiel:

Nach den Bedarfsplanungsrichtlinien beträgt die allgemeine Verhältniszahl 13.177 Einwohner je Ophthalmochirurg; multipliziert mit dem Faktor 6,5 ergibt dies eine Relation Einwohner/Ophthalmochirurg von 85.650,5 : 1

Bei einer Einwohnerzahl von 986.168 – Stand: 30.01.2007 – ist demnach die Genehmigung von 11,5 Ophthalmochirurgen in Köln als versorgungsgerecht anzusehen, weitere Ophthalmochirurgen für den Bereich Köln können nicht genehmigt werden.

Anlage zum Gesamtvertrag

Vertrag

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf**
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der IKK Nordrhein, Bergisch- Gladbach
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend IKK genannt)

über

die Förderung ambulant durchgeführter Katarakt-Operationen in der vertragsärztlichen Versorgung

Präambel

Nach Auffassung der Vertragspartner bedürfen viele Katarakt-Operationen keiner stationären Behandlung, son-

dern können ambulant innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die ambulante Durchführung von Katarakt-Operationen in der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag werden die Bedingungen für ambulant durchgeführte Kataraktoperationen einschließlich der Vergütung der ärztlichen Leistungen und Sachkosten geregelt. Er ersetzt die bisher im Rahmen des Strukturvertrages gemäß § 73 a SGB V zur Förderung ambulanter Operationen festgelegten Bestimmungen über die Katarakt-Operationen mit Wirkung ab 01.04.2007.

§ 2

Teilnahme am Vertrag

An diesem Vertrag können die zur vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein zugelassenen, ophthalmochirurgisch behandelnden Augenärzte und ermächtigten Augenärzte (im Folgenden Ophthalmochirurgen genannt) teilnehmen, wenn sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

1. Die KV Nordrhein erteilt den Ophthalmochirurgen die Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die KV Nordrhein überprüft das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen von Amts wegen für die bisher am Strukturvertrag teilnehmenden Ophthalmochirurgen und auf Antrag bei bisher nicht am Strukturvertrag teilnehmenden Ophthalmochirurgen. Ist die bedarfsgerechte Versorgung nach den in der Anlage 4 festgelegten Kriterien sichergestellt, können keine weiteren Genehmigungen erteilt werden, es sei denn, die KV Nordrhein bejaht eine regionale Unterversorgung und die in der Region teilnehmenden Ophthalmochirurgen verfügen über keine freien Operationskapazitäten. Soweit unter mehreren Bewerbern um die Teilnahme an diesem Vertrag auszuwählen ist, wird die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen getroffen; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet der Vorstand der KV Nordrhein.
2. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Die bis zum 31.03.2007 am Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Förderung ambulanter Krankenhaus ersetzender Operationen teilnehmenden Ophthalmochirurgen unterwerfen sich den jeweiligen Bedingungen dieses Vertrages durch die bestandskräftige Genehmigung. Ophthalmochirurgen, die an diesem Vertrag nur auf Antrag teilnehmen können, erklären gleichzeitig mit dem Nachweis über das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach den §§ 2 und 3 die-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- ses Vertrages sich den jeweiligen Bedingungen des Vertrages zu unterwerfen. Der teilnehmende Ophthalmochirurg verpflichtet sich, die Kriterien der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115 b SGB V) und die Anforderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die anerkannten Standards im Bereich der hygienischen Voraussetzungen im ambulanten Operationsbereich in vollem Umfang zu erfüllen. Er erklärt, dass er mit der Begehung seiner Operationsräume durch die entsprechende Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und einen von der IKK benannten Vertreter einverstanden ist.
3. Die Teilnahme an diesem Vertrag gilt bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit bzw. der vertragsärztlichen Ermächtigung. Sie endet außerdem durch Erklärung des Ophthalmochirurgen gegenüber der KV Nordrhein, seine Tätigkeit nach diesem Vertrag einzustellen. Eine rückwirkende Erklärung durch die Teilnehmer des Vertrages ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an diesem Vertrag wird durch die KV Nordrhein außerdem bei groben Verstößen gegen die in diesem Vertrag festgelegten Inhalte für die Zukunft beendet oder wenn die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass der Ophthalmochirurg die festgelegten Erfordernisse und Regelungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht mehr erfüllt.
 4. Die KV Nordrhein stellt der IKK regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, eine Übersicht der Vertragsteilnehmer in elektronischer Form zur Verfügung. Die KV Nordrhein informiert die IKK unverzüglich über die ausgesprochenen Teilnahmegenehmigungen und über die Beendigungen.
 5. Eine Teilnahme an dem Vertrag kann nur erfolgen, wenn ein individuelles Kataraktbudget nach § 7 Abs. 5 vergeben werden kann.
 2. Der Operateur ist an die persönliche Leistungserbringung gebunden. Als ärztliche Assistenten sind voll zugelassene Vertragsärzte, Dauerassistenten nach § 32 b der ZV, Weiterbildungsassistenten, Job-sharing-Angestellte gemäß der Angestellten-Ärzte-Richtlinie zugelassen.
 3. Bei Operationen, die nach diesem Vertrag durchgeführt werden, sind mindestens ein entsprechend qualifizierter nicht ärztlicher Assistent und eine Hilfskraft in Bereitschaft vorzuhalten. Der Nachweis über deren Qualifikation und Weiterbildung ist auf Verlangen der KV Nordrhein vorzulegen. Die Anforderungen an die Qualifikation richten sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlich anerkannten Richtlinien.
 4. Alle teilnehmenden Ophthalmochirurgen verpflichten sich, die Kriterien der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115 b SGB V) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Ophthalmochirurgen, die an diesem Vertrag teilnehmen, verpflichten sich außerdem, jederzeit Begehungen zur Überprüfung der vorgenannten Kriterien durch die Qualitätssicherungskommission „ambulantes Operieren“ zuzulassen.
 5. Der Nachweis der Zertifizierung des Hygienerahmenplans und der operativen Einheit entsprechend der Anlage 2 gegenüber der KV Nordrhein ist Teilnahmevoraussetzung.
 6. Ophthalmochirurgen können teilnehmen, wenn in vier aufeinander folgenden Quartalen in dem Zeitraum 4/04 bis 3/06 – für neue Vertragsteilnehmer gelten die letzten 4 abgerechneten Quartale, ggf. auf vier Quartale hochgerechnet, vor Teilnahme an diesem Vertrag – jährlich mindestens 100 Katarakt-Operationen zu Lasten der GKV erbracht wurden. Bei Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der durch die KV Nordrhein festgestellten und zu Lasten der GKV abgerechneten Katarakt-Operationen – vorbehaltlich einer Erklärung der Berufsausübungsgemeinschaft – nach der Anzahl der dort erteilten Genehmigungen zur Durchführung der Abrechnung von ambulanten Katarakt-Operationen. Der Fortbestand der Genehmigung ist davon abhängig, dass ab Genehmigung zur Teilnahme jährlich mindestens 100 Katarakt-Operationen erbracht wurden. Ophthalmochirurgen, die diese jährliche Mindestanzahl während ihrer Teilnahme nicht erreichen, wird die Teilnahme mit dem auf die Feststellung nachfolgenden Quartal durch Bescheid der KV Nordrhein beendet.
- § 3**
Teilnahmevoraussetzungen
1. Eine Teilnahme an diesem Vertrag setzt voraus, dass der Vertragsarzt Facharzt für Augenheilkunde ist und insbesondere die apparative Ausstattung zur Bestimmung der Linse und der Abklärung des ophthalmochirurgischen Vorbefundes einschließlich Ultraschall und Biometrie vorhält sowie über die zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen verfügt und das in der Anlage 1 des Vertrages genannte Qualitätsmanagement gegenüber der KV Nordrhein nachweist.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 4

Indikationen für ambulant durchzuführende Katarakt-Operationen

1. Die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages können bei Vorliegen folgender Indikationen durchgeführt werden:
 - Visusreduktion auf ca. $\leq 0,5$ in der Ferne oder Nähe, auch dann, wenn die Visusreduktion nur unter ungünstigen Lichtverhältnissen, bei Blendung etc. auftritt und unter optimalen Untersuchungsbedingungen unter Umständen noch ein besserer Visus besteht. Bei einem Visus $> 0,5$ ist die Indikationsstellung weitergehend in der Dokumentation des Patienten in der Praxis zu begründen.
 - Operation des zweiten Auges bei hoher Anisometropie.
 - Visusunabhängig, wenn die Entfernung einer Linse wegen einer anderen Augenerkrankung notwendig wird.
2. Eine Indikation im Sinne dieser Definition ist auch dann gegeben, wenn eine standardisierte Befragung nach dem als Anlage 3 dieses Vertrages vereinbarten Fragebogen ergibt, dass eine der aufgeführten Einschränkung entsprechende Behinderung festzustellen ist.

§ 5

Grundsatz der Überweisung innerhalb des Vertrages

1. Der teilnehmende Ophthalmochirurg ist in der Regel auf Überweisung tätig und bleibt im Rahmen dieses Vertrages auf die in § 6 definierten Leistungen beschränkt.
2. Im Bedarfsfalle sind folgende Überweisungen durch den teilnehmenden Ophthalmochirurgen vorzunehmen:
 - Zum hausärztlich tätigen Vertragsarzt nach § 73 Abs. 1 a SGB V zur Abklärung des Risikoprofils bei Durchführung einer ambulanten Operation.
 - Zum Neurologen bei pathologischen Ergebnissen der neuroophthalmologischen Grunduntersuchung.
 - Zu weiteren Fachärzten bei Bedarf.

§ 6

Leistungsbeschreibung

1. Durch den teilnehmenden Ophthalmochirurgen sind folgende Leistungen obligatorisch zu erbringen:
 - Erörterung der individuellen Voraussetzungen und Risiken des Patienten bei ambulanter Durchführung der Operation hinsichtlich seines medizinischen Augenbefundes.

- Indikationsstellung zu einer ambulant durchzuführenden Katarakt-Operation durch einen Arzt für Augenheilkunde.

- Beratung des Patienten über Nutzen und Risiken einer geplanten ambulanten Katarakt-Operation.

2. Die postoperative Betreuung nach ambulanter Katarakt-Operation im Sinne dieses Vertrages wird gegebenenfalls durch den Ophthalmochirurgen in den ersten 14 Tagen nach Operation sichergestellt.

3. Zu den Leistungsinhalten gehören weiterhin:

- Unabdingbare Durchführung der ambulanten Katarakt-Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des Berufsrechts und entsprechender vertragsärztlicher Richtlinien, gegebenenfalls einschließlich ärztlicher Assistenz. Die Operation ist in aller Regel in Kleinschnitttechnik mit faltbarer Linse auszuführen. Ist bei entsprechender Indikation eine Sonderlinse (z.B. Heparin-Linse) zu implantieren, stellt der Ophthalmochirurg in der Regel im Voraus bei der KV Nordrhein einen Antrag auf Erstattung der Kosten für die Sonderlinse in nachgewiesener Höhe. Die KV Nordrhein entscheidet unter Einbindung von medizinischem Sachverstand über die Erstattung der Kosten.

- Überprüfung der Indikationsstellung zu einer ambulant durchzuführenden Katarakt-Operation und der physischen und psychischen Voraussetzungen des Patienten zur Durchführung einer ambulanten Operation anhand der vom Zuweiser mitgegebenen Unterlagen.

- Ausführliche Aufklärung des Patienten über Nutzen und Risiken einer Katarakt-Operation einschließlich Darstellung der möglicherweise besonderen Risiken einer ambulanten Operation einschließlich Einholung einer Einverständniserklärung des Versicherten.

- Präoperative Vorbereitung durch den Operateur.

- Unmittelbare postoperative Überwachung und Betreuung bis zu 6 Stunden nach der Operation durch den Operateur oder Anästhesisten.

- Organisation einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch den Operateur oder qualifizierten Ophthalmochirurgen in der frühen postoperativen Phase.

- Dokumentation der ambulant durchgeführten Katarakt-Operation und Berichterstattung an den Zuweiser, ggf. einschließlich Ergebnisberichterstattung an den Hausarzt des Versicherten.

- Überweisung in Absprache mit dem zuweisenden Vertragsarzt, gegebenenfalls auch dem Hausarzt, zur Veranlassung einer Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung bei Patienten, bei denen ein ambulanter Eingriff aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

- Postoperative Kontrollen für Patienten, welche an den Operateur verwiesen wurden, führt der Opera-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

teur für diese Patienten nur bei besonderer Veranlassung (z. B auf Wunsch des Zuweisers oder bei medizinischer Notwendigkeit) durch. Im Regelfall sollen die postoperativen Kontrollen bei überwiesenen Patienten durch den Zuweiser erfolgen. Für eigene Patienten führt der Operateur die postoperativen Kontrollen selbst durch.

- Dem Patienten/der Patientin soll ein kurzfristiger Termin, möglichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Zuweisung, angeboten werden.

§ 7

Vergütung und Abrechnung

Die nachstehend beschriebenen Leistungen werden durch eine einmalige Pauschale je Krankheitsfall und erkranktem Auge vergütet:

1. Die IKK vergütet den teilnehmenden ophthalmologisch tätigen Operateuren für den gesamten in diesem Vertrag dargestellten Leistungsinhalt einschließlich aller anstehenden Sachkosten eine ambulante Operationspauschale in Höhe von 769,- € (ärztliches Honorar = 470,- € und Sachkosten = 299,- €) je durchgeführter Katarakt-Operation. Die Pauschale je durchgeführter Katarakt-Operation wird mit der Symbol-Nummer 90707 abgerechnet. Bei der Verwendung von Sonderlinsen (s. § 6 Abs. 3) werden neben den Kosten für die Sonderlinse Sachkosten für Verbrauchsmaterialien außerhalb des Sprechstundenbedarfs in nachgewiesener Höhe bis zu 141,- € zuzüglich einer Pauschale für das ärztliche Honorar in Höhe von 470,- € nach Symbol-Nummer 90701 erstattet. Der Betrag für die Kosten einer Sonderlinse ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbol-Nummer 90998D zu kennzeichnen.

Die Sachkosten für die Verbrauchsmaterialien sind ebenfalls als Betrag auf dem Abrechnungsschein einzutragen und mit der Symbol-Nummer 90998J zu kennzeichnen. Sollte ausnahmsweise bei entsprechender medizinischer Indikation eine nicht faltbare Linse implantiert werden, werden die Sachkosten inkl. der Linse in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu einem Betrag von 192,- € zuzüglich einer Pauschale für das ärztliche Honorar in Höhe von 470,- € nach der Symbol-Nummer 90704 erstattet. Der Betrag für die Sachkosten einer nicht faltbaren Linse ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbol-Nummer 90998Z zu kennzeichnen. Neben den Pauschalen nach den Nrn. 90701, 90704 und 90707 sind in demselben Krankheitsfall folgende Gebührenordnungsnummern des BMÄ nicht berechnungsfähig: 06210 – 06212, 06220, 06330, 06333, 31351, 31801 sowie die Nrn. 90620 bis 90622.

2. Die postoperative Betreuung nach durchgeführter Katarakt-Operation ist in der Regel durch den zuweisenden, konservativ tätigen Ophthalmologen in den ersten 14 Tagen nach der Operation sicherzustellen. Bei eigenen Patienten oder bei Patienten, die sich in keiner augenärztlichen Behandlung befinden, kann die postoperative Betreuung auch durch den Ophthalmochirurgen erbracht und abgerechnet werden. Für die Erbringung der postoperativen Betreuung kann einmalig im Krankheitsfall die Symbolnummer 90778 mit einem Honorar von 48,57 € abgerechnet werden.

3. Mit den in Abs. 1 genannten Sachkostenpauschalen bzw. Sachkostenhöchstbeträgen sind alle Kosten des Implantats inkl. der Beschaffung und Lagerung, des viskochirurgischen Materials sowie die Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung gegenüber der/dem Versicherten ist nicht zulässig.

4. Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.

5. Ophthalmochirurgen, die bereits an dem Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Förderung ambulanter krankenhausersetzender Operationen teilgenommen haben, erhalten ab dem 01.04.2007 quartalsweise ein individuelles Katarakt-Budget. Grundlage für die Höhe des individuellen Katarakt-Budgets ist die Anzahl der Katarakt-Operationen die zu Lasten der IKK nach den Symbolnummern 9707/90707, 9701/90701 und 9704/90704 in den Quartalen 4/04 bis 3/06 abgerechnet wurden. Für die Berechnung der Höhe des Katarakt-Budgets werden vier aufeinander folgende Quartale der Praxis, in denen die höchsten Frequenzen von Katarakt-Operationen zugunsten der Versicherten der IKK erbracht wurden, zugrunde gelegt, dividiert durch 4. Hierbei wird das individuelle Katarakt-Budget mit einem Faktor, der sich aus der Division der nach § 8 Abs. 1 maximal möglichen Katarakt-Operationen je Kalenderjahr (3.300) und der im Bezugszeitraum insgesamt nach diesem Vertrag abgerechneten Katarakt-Operationen nach den Symbolnummern 9707/90707, 9701/90701 und 9704/90704 ergibt, angepasst. Über das individuelle Katarakt-Budget hinausgehende Katarakt-Operationen werden nicht vergütet. Eine gleichzeitige und weitere Abrechnung von Katarakt-Operationen nach dem EBM und den genannten Symbolnummern oder als IGeL-Leistung ist für Teilnehmer nach diesem Vertrag ausgeschlossen. Eine Zuzahlung des Patienten zur Katarakt-Operation darf nicht gefordert werden.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 8 Finanzierung

1. Die Anzahl der Katarakt-Operationen wird je Kalenderjahr auf max. 3.300 Eingriffe bzw. je Quartal auf max. 825 Eingriffe begrenzt. Die IKK wird hierfür insgesamt max. 2.537.700,- € je Kalenderjahr bzw. max. 634.425,- € je Quartal und für die postoperative Betreuung max. 160.281,- € je Kalenderjahr bzw. max. 40.070,25 € je Quartal nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung stellen.
2. Die Vergütung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen erfolgt aus einem gesondert hierzu bei der KV Nordrhein gebildeten Honorartopf innerhalb der budgetierten Gesamtvergütung nach § 85 SGB V.
3. Sofern nach § 2 Abs. 1 weitere Ophthalmochirurgen zugelassen werden und das Gesamtkontingent der je Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Katarakt-Operationen bereits durch die teilnehmenden Ophthalmochirurgen ausgeschöpft ist, verständigen sich die Vertragspartner umgehend über mögliche Konsequenzen.
4. Die Bildung des Honorartopfes erfolgt quartalsweise und wird von der KV Nordrhein der IKK jeweils dargelegt. Der auf den Honorartopf entfallende Anteil der Erhöhung der Kopfpauschalvergütung um die vereinbarte Veränderungsrate wird dem Honorartopf jeweils zugeführt.
5. Unterschreitet das für das jeweilige Quartal abgerechnete Vergütungsvolumen nach den vorgenannten Regelungen den zur Verfügung gestellten Honorartopf, erfolgt ein Übertrag des nicht ausgeschöpften Betrages in den Honorartopf auf ein Folgequartal. Stellen die Vertragspartner nach Ablauf von 4 Quartalen einvernehmlich fest, dass - bezogen auf ein Vertragsjahr - dauerhaft Restbeträge im vorstehenden Sinne anfallen, verständigen sie sich über die Verwendung der bis dahin angefallenen Restbeträge, über eine adäquate Reduzierung der Honorartöpfe sowie über die Verwendung des dadurch freierwerdenden Finanzvolumens.
6. Soweit der nach den vorstehenden Regelungen für das jeweilige Quartal zur Verfügung gestellte Honorartopf nicht ausreicht, um die abgerechneten Vergütungen nach diesem Vertrag zu finanzieren, erfolgt eine Finanzierung unter Berücksichtigung des Honorartopfes bis max. zur Erreichung der in Abs. 1 festgelegten Beträge. Über die Einzelheiten dieser Finanzierung verständigen sich die Vertragspartner jeweils nach Vorliegen der Abrechnungsergebnisse des betreffenden Quartals. Darüber hinausgehende Zahlungen erfolgen nicht.

7. Bei Ophthalmochirurgen, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit beenden, erfolgt eine Übertragung des individuellen Katarakt-Budgets auf den Nachfolger, der Honorartopf nach Abs. 2 wird nicht berührt.
8. Bei Ophthalmochirurgen, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit beenden und keinen Nachfolger haben, wird das individuelle Katarakt-Budget auf die Kataraktoperateure gleichmäßig aufgeteilt, die im gleichen Zulassungsbezirk niedergelassen sind, der Honorartopf nach Abs. 2 wird nicht berührt.

§ 9 Nachweislicher Verlagerungseffekt

Stellen die Vertragspartner während der Laufzeit dieses Vertrages übereinstimmend einen Verlagerungseffekt von stationären Katarakt-Operationen zu ambulanten Katarakt-Operationen fest, so werden die Vertragspartner Gespräche über Konsequenzen aus diesem Verlagerungseffekt aufnehmen.

Dies gilt auch für die Verlagerungseffekte, die sich aus § 115 b SGB V ergeben.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.04.2007 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2007. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monate zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2007 möglich und bedarf der Schriftform.
2. Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 früher als zum 31.12.2007 bzw. früher als zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Kommt eine Anschlussregelung nicht zustande, wird eine Entscheidung durch das Schiedsamt herbeigeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bis dahin gültige Vergütungsregelung fort.
4. Die Vertragspartner werden unter Einbindung des Verbandes der ambulant operierenden Augenärzte (VOA) in Gespräche eintreten über den wirtschaftlichen Bezug von Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien nach dieser Vereinbarung.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Düsseldorf und Bergisch-Gladbach, den 15.03.2007

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
gez. Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

IKK Nordrhein
gez. Dr. Brigitte
Wutschel-Monka
Vorstandsvorsitzende der
IKK Nordrhein

linse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

Verzeichnis der Anlagen zu diesem Vertrag:

- Anlage 1 Qualitätsmanagement
- Anlage 2 Hygienerahmenplan
- Anlage 3 Fragebogen Patient
- Anlage 4 Kriterien Genehmigung Ophthalmochirurg

Vertrag

zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operation

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf**
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen, Essen**
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend Betriebskrankenkassen genannt)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abgeltung und Abrechnung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte, die für Versicherte der Betriebskrankenkassen verbraucht werden.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden nur Anwendung gegenüber den Augenärzten, die an dem Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen nicht teilnehmen.

§ 2

Einzelheiten der Versorgung

Bei Kataraktoperationen, die nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokular-

§ 3

Vergütung

1. Die Betriebskrankenkassen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Kosten für die vom Arzt implantierten Intraokularlinsen sowie zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials folgende Pauschalbeträge:
 - a) Bei Implantation einer faltbaren Linse im Rahmen einer Katarakt-Operation werden die Sachkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 299,00 Euro erstattet.
 - b) Bei Implantation einer Sonderlinse (zum Beispiel Heparin-Linse) werden die Kosten für diese in nachgewiesener Höhe erstattet. Daneben werden die Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (inkl. viskochirurgisches Material) in nachgewiesener Höhe bis zu 141,00 Euro erstattet.
 - c) Bei Implantation einer nicht faltbaren Linse werden die Sachkosten inkl. der Linse in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 192,00 Euro erstattet.
2. Mit den vorgenannten Pauschalerstattungsbeträgen sind alle Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber den Versicherten der Betriebskrankenkassen ist nicht zulässig.
3. Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.

§ 4

Abrechnung und Finanzierung

1. Die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Pauschalerstattungsbeträge werden über die KV Nordrhein nach folgenden Abrechnungsbestimmungen abgerechnet:

Der Pauschalerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird mit der Symbolnummer 90779 abgerechnet.

Der Erstattungsbetrag für Kosten einer Sonderlinse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbolnummer 90779D zu kennzeichnen.